

Centralblatt für das Deutsche Reich.

Herausgegeben

in

Reichsamt des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XXXVII. Jahrgang.

Berlin, Freitag, den 23. Juli 1909.

Nr. 30.

Inhalt: 1. **Roufflatwesen:** Anwendung: — Grundföhrung zur Verneinung von Roufflatwerbungen; — Todesfall Seite 301

2. **Quoten- und Gewerbesteuer:** Vorgabeung des Verzeichnisses der für den Pfingstfesten geöfferten ausländischen Seidewerke 302

3. **Recht:** Abänderung der Kolage D der Bestimmungen, betreffend die Einricht des Reichs und der Kaiserliche auf den Reichs Reichswasserwerken 302

4. **Post- und Steuerwesen:** Zulassung eines geöfferten Verzehlungsrechts für ausländischen Postboten . . . 302

Zulassung eines geöfferten Abnehmerbezugsrechts für ausländische Trade zu Reichspostformen und Briefen 303

Steuererhebung 303

5. **Polizeiwesen:** Abänderung von Bestimmungen aus dem Reichsgesetz 310

I. Roufflatwesen.

Seine Majestät der Kaiser haben im Namen des Reichs dem Kaufmann Carl Hiltshan zum Reichsrat in Kottka (Pöland) zu ernennen geseht.

Dem zum Kaiserlichen Konsul in Kairo ernannten Freiherrn von Falkenhausen ist auf Grund des § 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 in Verbindung mit § 25 des Gesetzes vom 6. Februar 1871 für den Amtsbezirk des Reichsrats die Grundföhrung erteilt worden, bürgerlich gültige Geschlichtungen von Reichsangehörigen und Schutzgenossen, mit Einschluß der unter deutschen Schutz stehenden Schweizer, vorzunehmen und die Geburten, Ehen und Sterbefälle von solchen zu beurkunden.

Dem Kaiserliche Konsul Adolf G. Fries in Kolage ist gesehen.